# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 12.




(Nr. 9043.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Verhütung der Weiterverbreitung der Reblaus vom 27. Februar 1878. Vom 23. März 1885.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

### Einziger Artikel.

An die Stelle der §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 treten die nachstehenden Bestimmungen:

### §. 2.

Die nach §. 1 erlassenen Anordnungen sind wie polizeiliche Verordnungen bekannt zu machen.

Für den Einzelnen werden diese Anordnungen, mit Ausschluß der im §. 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten, schon durch mündliche Mittheilung wirksam. In geeigneten Fällen kann der Oberpräsident die Zustellung einer schriftlichen Mittheilung der im §. 1 unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Anordnungen an die Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten der infizirten Rebkulturen an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung treten lassen. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so ist in der betreffenden Mittheilung besonders zum Ausdruck zu bringen, daß dieselbe an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung tritt.

### §. 3.

Die im §. 1 vorgesehenen Anordnungen, mit Ausschluß der unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten, können von der Ortspolizeibehörde vorläufig ausgesprochen werden. Hiervon ist dem Oberpräsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten,



Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1885.

welcher die getroffenen Maßregeln sofort zu bestätigen, abzuändern oder außer Kraft zu setzen hat.

§. 4.

Gegen die auf Grund des §. 1 von dem Oberpräsidenten erlassenen Verfügungen findet die Beschwerde an den Ressortminister statt.

Die Beschwerde gegen die, auf Vernichtung von Rebkulturen und Desinfektion des Bodens gehenden Anordnungen muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Bekanntmachung oder Zustellung der Anordnung bei dem Oberpräsidenten eingelegt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist und bis zur Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde bleibt die Ausführung der angeordneten Maßregeln ausgesetzt. Jedoch kann der Oberpräsident in Fällen dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Reblaus die bezüglichen Anordnungen sofort für vorläufig vollstreckbar erklären.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1885.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

---

(Nr. 9044.) Gesetz, betreffend eine Schadloshaltung des Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hauses. Vom 1. April 1885.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Dem Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hause wird unter den in der Anlage enthaltenen Maßgaben eine Schadloshaltung gewährt, welche besteht aus:

1) dem Schloß Augustenburg auf Alsen,
2) den Rechten des Staates an dem Stadtschloß in Sonderburg, insbesondere an der in demselben belegenen Kapelle nebst der Fürstlichen Familiengruft,
3) einer vom 1. April 1885 ab vierteljährig im Voraus zu zahlenden Jahresrente von 300 000 Mark.

§. 2.

Die Jahresrente (§. 1 Nr. 3) wird für das Rechnungsjahr 1885/86 aus den bereitesten Mitteln des Staates berichtigt und für die Folge auf den Staatshaushalts-Etat übernommen.

Die Uebereignung des Schlosses Augustenburg erfolgt unter den von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen.

§. 3.

Die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1885.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

---

# Anlage

zu dem

## Gesetz, betreffend eine Schadloshaltung des Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hauses.

---

I. Aus der dem Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hause zu gewährenden Schadloshaltung, nämlich:

1) dem Schloß Augustenburg auf Alsen,
2) den Rechten des Staates an dem Stadtschloß in Sonderburg, insbesondere an der in demselben belegenen Kapelle nebst der Fürstlichen Familiengruft,
3) der Jahresrente von 300 000 Mark,

sowie aus dem innerhalb des Preußischen Staatsgebiets belegenen Grundbesitz nebst Zubehör des Herzoglichen Hauses wird zu Gunsten der Nachkommen des

am 11. März 1869 verewigten Herzogs Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ein Privatfamilienfideikommiß des Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hauses errichtet, welches in der ehelichen männlichen Descendenz aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Recht der Erstgeburt vererblich und nach Maßgabe des zu errichtenden Statuts unveräußerlich und unverpfändbar sein muß.

Seine Hoheit der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein eventuell der zu Höchstdessen Nachfolge berufene nächste Agnat wird binnen Jahresfrist nach der Rechtskraft des Schadloshaltungs-Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fideikommiß in Gemäßheit gegenwärtiger Bestimmungen rechtsgültig zu konstituiren und das über dasselbe zu errichtende Statut Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen.

II. Das Fideikommißstatut wird diejenige Behörde bestimmen, welche die Aufsicht über das zu errichtende Fideikommiß zu führen hat.

Für das Fideikommiß sind diejenigen Rechtsnormen maßgebend, welche an dem Sitz der Fideikommißbehörde in Geltung sind.

Die Errichtung des Fideikommisses und die Regelung des Grundbuchs erfolgt stempel- und kostenfrei.

III. Die vorstehend unter I Nr. 3 aufgeführte Rente bildet in Höhe von 150 000 Mark einen unveränderlichen Theil des Fideikommisses.

Der Restbetrag von 150 000 Mark ist auf Antrag des jeweiligen Fideikommißbesitzers zu 4 Prozent kapitalisirt insoweit ablösbar, als eine Verwendung des entsprechenden Werthes in die Substanz des Fideikommisses oder eine Tilgung von Fideikommißschulden in einer nach dem Ermessen der Staatsregierung genügenden Weise sichergestellt ist. Die Zahlung des entsprechenden Kapitalbetrages kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres, von dem Tage des auf den Antrag zu ertheilenden Bescheides an gerechnet, beansprucht werden.

IV. Die unveränderliche Rente von 150 000 Mark (unter III Absatz 1) fällt mit dem Aussterben des nachfolgeberechtigten Mannsstammes an den Staat zurück.

Wegen Heimfalls der übrigen Theile der Schadloshaltung (unter I Nr. 1 bis 3) an den Staat wird das zu errichtende Statut (unter I Absatz 2) das Nähere festsetzen.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.